

TEIL IV: UMWELTBERICHT

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | EINLEITUNG..... | 26 |
| 1.1 | Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele | 26 |
| 1.2 | Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Planung | 29 |
| 2 | BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN | 31 |
| 2.1 | Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale | 31 |
| 2.1.1 | Schutzgut Tiere und Pflanzen | 31 |
| 2.1.2 | Schutzgut Fläche und Boden | 36 |
| 2.1.3 | Schutzgut Wasser | 38 |
| 2.1.4 | Schutzgut Klima und Luft | 38 |
| 2.1.5 | Wirkungsgefüge zwischen den Belangen des Naturschutzes..... | 39 |
| 2.1.6 | Schutzgut Landschaft..... | 39 |
| 2.1.7 | Biologische Vielfalt | 40 |
| 2.1.8 | Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes | 41 |
| 2.1.9 | Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung | 42 |
| 2.1.10 | Kultur- und sonstige Sachgüter | 43 |
| 2.1.11 | Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Naturschutzes | 43 |
| 2.2 | Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung | 44 |
| 2.2.1 | Bau und Vorhandensein des Vorhabens einschließlich Abrissarbeiten | 44 |
| 2.2.2 | Nutzung natürlicher Ressourcen | 45 |
| 2.2.3 | Art und Menge an Emissionen | 45 |
| 2.2.4 | Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung 45 | |
| 2.2.5 | Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt 46 | |
| 2.2.6 | Kumulierung von Auswirkungen | 46 |
| 2.2.7 | Auswirkung auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels | 47 |
| 2.2.8 | Eingesetzte Stoffe und Techniken | 47 |
| 2.3 | Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen | 48 |
| 2.4 | Anderweitige Planungsmöglichkeiten | 49 |
| 2.5 | Erhebliche nachteilige Auswirkungen | 50 |
| 3 | ZUSÄTZLICHE ANGABEN..... | 50 |
| 3.1 | Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen | |

| | | |
|-----|--|----|
| | Verfahren..... | 50 |
| 3.2 | Umweltmonitoring..... | 50 |
| 3.3 | Allgemeinverständliche Zusammenfassung | 50 |
| 3.4 | Literatur | 53 |

1 EINLEITUNG

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele

Teilbereich 1

Auf Grund der starken Nachfrage nach Wohnbauflächen in der Stadt Stadtoldendorf wird die Ausweisung von entsprechenden Flächen erforderlich. Der überplante Bereich ist im Flächennutzungsplan noch nicht als Wohnbaufläche dargestellt, nach einem vorliegenden Siedlungsgutachten jedoch geeignet und vorteilhaft anzusehen. Aus diesem Grund soll nun die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen.

Um eine baldmögliche Bebauung der Fläche zu ermöglichen, wird für den Teilbereich 1 A im zeitlich aufeinander abgestimmten Verfahren auch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 034 „Rosenbusch-Süd“ betrieben.

Das Plangebiet liegt im Nordosten der Stadt Stadtoldendorf, und zwar an der Straße „Rosenbuschweg“. Es umfasst eine derzeit ackerbaulich genutzte Fläche südlich des Rosenbuschweges und eine Teilfläche nördlich davon. Im Nordosten schließt die Bebauung der Bebauungspläne Nr. 15 „Bülte“ und Nr. 6 „Rosenbusch“ an, bevor sich weiter nördlich weitere landwirtschaftlich genutzte Ackerschläge erstrecken. Bei der Bebauung handelt es sich um Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser.

Im Südwesten des Plangebietes erstreckt sich eine Waldfläche, die einen ehemaligen Sandsteinbruch umfasst. Südlich befindet sich ein Schützenhaus.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus folgender Abbildung ersichtlich.

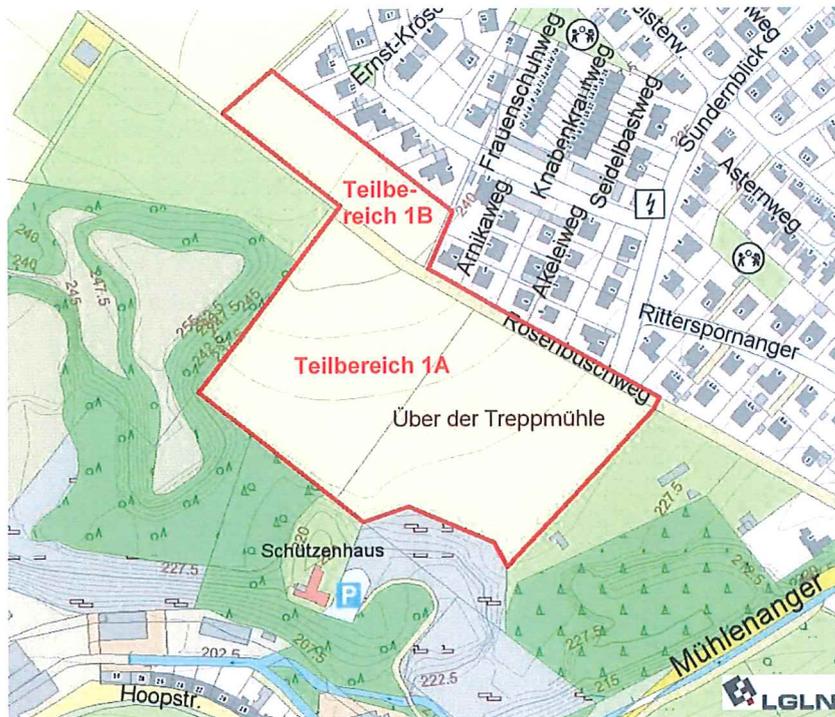


Abb. 1: Lage des Teilbereiches 1 (o.M.)

Das Plangebiet umfasst insgesamt rd. 3,9 ha.

Um auf der ausgewählten Fläche in Zukunft ein Wohngebiet zu entwickeln, sind die Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu ändern und damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Der Änderungsbereich wird im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Stadtoldendorf zum einen Teil als Fläche für die Landwirtschaft und zum anderen Teil als Grünfläche dargestellt. Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung soll im überwiegenden Planbereich eine Wohnbaufläche dargestellt werden. Da zum bestehenden Wald im Süden ein gewisser Abstand eingehalten werden muss, werden in diesen Randbereichen Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Teilbereich 2

Die Gemeinde Lenne beabsichtigt ebenfalls, für die künftige städtebauliche Entwicklung weiteres Wohnbauland bereitzustellen. Der Teilbereich 2A bietet sich aufgrund der Nähe der angrenzenden Siedlungsflächen und der Erschließungsmöglichkeit über bereits vorhandene Straßen zur Siedlungserweiterung an. Da es sich hier um eine ortsnahe Fläche handelt, ist die Inanspruchnahme dieser Fläche vertretbar. Zu Gunsten der

Wohnbauflächendarstellung für den Teilbereich 2A und um die Flächengröße im Sinne der „Eigenentwicklung“ Lennes in Einklang mit der Raumordnung zu bringen, werden die Darstellungen der Teilbereiche 2B (Wohnbaufläche) und 2C (gemischte Baufläche) in Grünfläche bzw. Flächen für die Landwirtschaft geändert. Aufgrund der Zurücknahme von Bauland werden die Teilbereiche 2B und 2C aus umweltrelevanten Aspekten nicht weiter fokussiert. Das Augenmerk liegt hier auf der Teilfläche 2A.

Der Teilbereich 2A befindet sich in der Ortschaft Lenne, die rd. 4 km nordöstlich von Stadtoldendorf liegt. Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand von Lenne, östlich der Straße „Zum Hackelberg“. Es umfasst ebenfalls eine derzeit ackerbaulich genutzte Fläche. Im Süden und Osten schließt die bereits vorhandene Wohnbebauung in Form von Einzel- und Doppelhäusern an. Im Norden und Westen schließt die freie Landschaft an, die überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist.

Die genaue Lage und Abgrenzung der Teilbereiche ist aus folgender Abbildung ersichtlich.

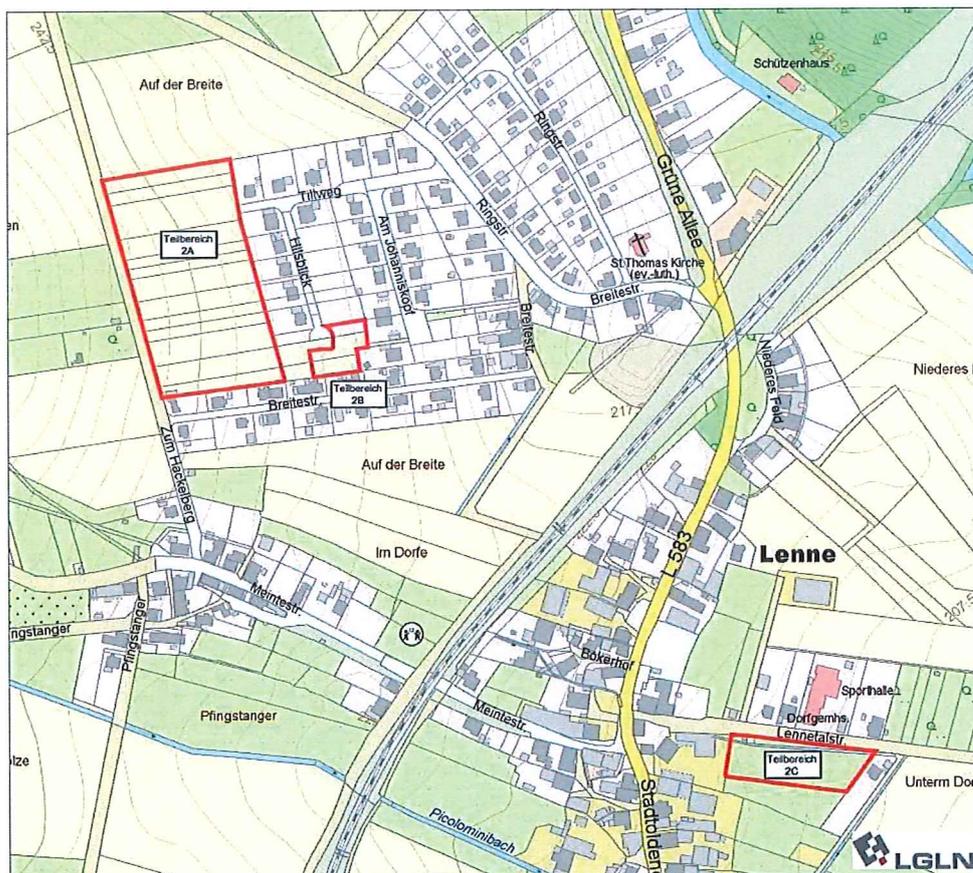


Abb. 2: Lage der Teilbereiche 2A, 2B und 2C (o.M.)

Der Teilbereich 2A umfasst insgesamt rd. 2,0 ha.

Um auf der ausgewählten Fläche in Zukunft ein Wohngebiet zu entwickeln, sind die

Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu ändern und damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Der Änderungsbereich wird im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Stadtoldendorf als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung soll im Planbereich eine Wohnbaufläche dargestellt werden.

1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Planung

Fachgesetze

- *Baugesetzbuch (BauGB)*
- *Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)*
- *Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG)*

Umweltschutzziele aus dem Baugesetzbuch (Auszug):

Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz. Außerdem sind die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (§ 1a Abs. 2 BauGB). Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind gemäß §1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Umweltschutzziele aus dem Bundesnaturschutzgesetz (Auszüge):

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlagen für Leben und Gesundheit des Menschen - auch in Verantwortung für die künftigen Generationen -

im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Ansätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Bedeutung der Umweltschutzziele für die vorliegende Planung:

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Wesentlichen die Ausweisung von Wohnbauflächen (W) verfolgt und damit die planungsrechtliche Grundlage für die Entwicklung von Wohngebieten geschaffen.

Durch die Inanspruchnahme zweier Flächen am Ortsrand, die bislang vornehmlich einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterlagen, ist ein Eingriff in ökologisch sensiblere Bereiche als nicht gegeben anzunehmen.

Die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ist dabei von besonderer Bedeutung.

Fachplanungen

Folgende relevante Fachplanungen liegen für das Plangebiet vor:

- Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP), 2017
- Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Holzminden, Stand: Entwurf 07/2019
- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Holzminden, Stand 1996

Das **Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)** Niedersachsen, 2017 bildet das rahmensetzende, integrierte Gesamtkonzept für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes Niedersachsen und stellt so die planerische Konzeption für eine zukunftsfähige Landesentwicklung dar. Im LROP 2017 sind Ziele und Grundsätze formuliert, die bei der Entwicklung der Freiraumnutzungen zu berücksichtigen bzw. einzuhalten sind.

Die Ziele der Landesraumordnung bilden die Grundlage zur Entwicklung des **Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP)**. Das RROP für den Landkreis Holzminden, Entwurf 07/2019 stellt ein gesamträumliches Leitbild für die Region dar.

Gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm befindet sich der Teilbereich 1 innerhalb

des Grundzentrums Stadtoldendorf. Dies ist ein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus und ein Vorranggebiet für kulturelles Sachgut.

Das Änderungsgebiet weist eine Darstellung als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials auf. Nordwestlich schließt ein Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung sowie für Natur und Landschaft an. Des Weiteren verläuft im Bereich des Änderungsgebietes ein regional bedeutsamer Wanderweg. Im Nordosten führt dieser über den Rosenbuschweg durch das Plangebiet.

Teilbereich 2 befindet sich östlich des Grundzentrums Stadtoldendorf ebenfalls in einem Bereich, der eine flächenhafte Darstellung als „Vorsorgegebiet für Landwirtschaft“ aufgrund hohen Ertragspotenzials aufweist. In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes befindet sich auch hier ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie für landschaftsbezogene Erholung.

Aus den naturschutzfachlichen Planungen ist zu entnehmen, dass die Änderungsgebiete nicht Bestandteil eines naturschutzrechtlich geschützten Bereiches sind.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Anlage 1 Nr. 2 BauGB fordert die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden. Dieser Schritt umfasst neben der Bestandsbeschreibung und den Entwicklungsprognosen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung auch die Darlegung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gegenüber erheblichen Umweltauswirkungen, die Prüfung von Planungsalternativen sowie eine zusammenfassende Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen.

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

2.1.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

A Basisszenario

Teilbereich 1

Gemäß Karte 1 „Arten und Lebensgemeinschaften“ des Landschaftsrahmenplan des Landkreises Holzminden wird die Fläche als Acker dargestellt. Südwestlich der Fläche schließt ein Laubwald an. Diese Darstellung entspricht noch den derzeitigen Gegebenheiten.

Das Änderungsgebiet ist weitestgehend von der Ackerfläche geprägt. Der Rosenbuschweg

stellt sich als Schotterfläche dar, der überwiegend dem landwirtschaftlichen Verkehr dient. Zwischen dem Weg und der angrenzenden Bebauung zieht sich ein Entwässerungsgraben, der im nördlichen Bereich auf die andere Seite des Weges verspringt. Zwischen Acker und Weg zieht sich zudem ein Ackerrandstreifen der sich als Halbrude-rale Gras- und Staudenflur darstellt.

Nordwestlich und südwestlich des Geltungsbereiches befindet sich ein Laubwald, der die Ackerfläche einsäumt. Der Wald befindet sich teilweise auf einer Geländeanhebung und grenzt das Plangebiet deutlich nach Westen hin ab.



Abb. 3: Blick über die Ackerfläche zum Wald



Abb. 4: Rosenbuschweg

Teilbereich 2

Gemäß Karte 1 „Arten und Lebensgemeinschaften“ des Landschaftsrahmenplan des Landkreises Holzminden wird die Fläche ebenfalls als Acker dargestellt. Diese Darstellung entspricht noch den derzeitigen Gegebenheiten.

Das Änderungsgebiet ist komplett von der Ackerfläche geprägt. Südlich und östlich grenzt Wohnbebauung mit großzügigen Gartenflächen an. Nach Norden und West erstreckt sich die freie Landschaft mit weiteren landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen.



Abb. 5: Blick über die Ackerfläche zur östlich angrenzenden Wohnbebauung

Es haben sich auf beiden Flächen keine Hinweise auf seltene oder besonders schutzbedürftige Pflanzenarten ergeben. Die angetroffenen Pflanzengesellschaften sind nicht auf besondere Standortverhältnisse angewiesen.

Spezielle faunistische Untersuchungen wurden nicht durchgeführt. Aufgrund der vorkommenden Biotoptypen können jedoch Rückschlüsse allgemeiner Art getätigt werden.

Bei den landwirtschaftlichen Nutzungen als Acker handelt es sich um eine relativ intensive Nutzungsform. Störungsanfällige Tierarten können sich dort kaum ausbreiten. Einige Arten der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft mit besonderer Schutzbedürftigkeit könnten hier dennoch ein Vorkommen aufweisen.

Vögel

In erster Linie stellen die Flächen ein Biotop für Arten der Freifläche dar. Somit könnte zum Beispiel die Feldlerche als Leitart der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft mit besonderer Schutzbedürftigkeit ein Vorkommen aufweisen.

Bei der Feldlerche handelt es sich um eine gemäß BNatSchG besonders geschützte Vogelart, die in Niedersachsen bei ungünstigem Erhaltungszustand als gefährdet gilt. Die Änderungsgebiete sind als Lebensraum für die Feldlerche grundsätzlich geeignet. Ein Brut-erfolg der Feldlerche ist als Bodenbrüter bei vorhandener Nutzung jedoch nicht unbedingt gegeben. Des Weiteren meiden die Tiere die Nähe zu vertikalen Strukturen mit Kulissenwirkung, die auf Grund der angrenzenden Bebauung und in Teilbereich 1 auch durch den Wald gegeben sind. In Teilbereich 1 hat die Ackerfläche zudem keine direkte Verbindung

zu weiteren Offenlandbereichen. In diesem Fall ist es eher unwahrscheinlich, dass Brutplätze der Feldlerche betroffen sind. Der Teilbereich 2A ist als Lebensraum für die Feldlerche grundsätzlich geeignet. Ein Bruterfolg der Feldlerche ist als Bodenbrüter bei vorhandener Nutzung jedoch nicht unbedingt gegeben. Des Weiteren meiden die Tiere die Nähe zu vertikalen Strukturen mit Kulissenwirkung, die hier auf Grund der Bebauung durchaus gegeben sind. Brutreviere sind daher im Plangebiet eher unwahrscheinlich. Eine mögliche Verdrängung von angrenzenden Feldlerchenrevieren kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

In beiden Teilbereichen bieten die direkt angrenzenden Gärten sowie im Fall des Teilbereiches 1 auch die Gehölzstrukturen des Waldes einen Lebensraum für diverse Vogelarten der Gärten und Gebüschbrüter, wie z.B. Amsel, Buchfink, etc., während die vorhandenen Freiflächen hauptsächlich der Nahrungssuche dienen.

Die Änderungsgebiete befinden sich in einem Verbreitungsgebiet für den Rotmilan. Hier wird der Erhalt von Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsflächen für Vogel- und Tierarten der Agrarlandschaft auf Ackerland, insbesondere für den Rotmilan, gefördert. Die Waldgebiete in unmittelbarer Umgebung zu den beiden Teilbereichen dienen dem Rotmilan als Brutfläche, während die Freiflächen als Jagdrevier dienen. Die Plangebiete stellen dabei lediglich einen Bruchteil der potentiellen Nahrungsflächen dar.

Es ist somit nicht davon auszugehen, dass der Rotmilan oder andere heimische Greifvogelpopulationen maßgeblich von diesen Flächen abhängen. Ähnliche Flächen sind in der unmittelbaren Umgebung vorhanden.

Fledermäuse

Mit einem Vorkommen von einheimischen **Fledermäusen** ist durchaus zu rechnen, allerdings werden diese die Flächen vorwiegend für die Nahrungssuche nutzen.

Alle einheimischen Fledermausarten sind Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und gem. § 7 Nr. 14 b BNatSchG zu den „streng geschützten Arten“ zu zählen. Quartiere von Fledermäusen befinden sich in Baumhöhlen sowie in und an Gebäuden. Auf warmen, ungenutzten Dachböden, hinter Fensterläden oder Wandverkleidungen legen z.B. Zwergfledermäuse die Wochenstuben zur Aufzucht ihrer Jungen an. Den Winter verbringen sie überwiegend in kühlen, aber frostsicheren Bunkern, Höhlen oder Kellern, die Spalten oder Vorsprünge als Hängeplätze anbieten. Wichtig ist hierbei eine hohe Luftfeuchtigkeit und Ungestörtheit.

Eine mögliche Bebauung der Gebiete ist für Fledermäuse nicht relevant, da vergleichbare Nahrungshabitate im angrenzenden Raum verbreitet sind. Ein Eintreten von

Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG für Fledermäuse ist unwahrscheinlich.

Amphibien/Reptilien:

Für diese Tierartengruppe liegen keine geeigneten Biotope vor. Eine Betroffenheit der Tierartengruppe „Amphibien/Reptilien“ ist nicht abzuleiten.

B Bewertung

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind abhängig von der Ausstattung der entstehenden Freiflächen. Unter Berücksichtigung der aktuellen Nutzung der Freiflächen ist eine Ansiedlung von empfindlichen Tierarten weniger gegeben. Eine nachhaltige Beeinträchtigung einer lokalen Population von besonders geschützten Vogelarten liegt voraussichtlich nicht vor. Durch die großflächige Versiegelung der Ackerfläche geht jedoch ein Raum für die Nahrungssuche verloren. Allerdings befinden sich in unmittelbarer Nähe ausreichend gleichwertige Freiflächen.

Artenschutzrechtliche Gesichtspunkte

In der Eingriffsbeurteilung sind alle Arten zu berücksichtigen, die in § 7 Abs. 2 Nr. 12 – 14 BNatSchG genannt werden. Das heißt, es sind im speziellen Artenschutz alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten zu beachten.

Durch diese gesetzlichen Grundlagen gehören nahezu alle einheimischen Säugetierarten - mit Ausnahme der jagdbaren Arten und einiger „Problemarten“ (z.B. Nutria, Feldmaus) - zu den besonders geschützten Tierarten. Ebenso sind alle Amphibien und Reptilien besonders geschützt. Auch die Wirbellosen sind bei den besonders geschützten Arten stark vertreten. Zusätzlich sind alle europäischen Vogelarten gemäß EU-Vogelschutz-Richtlinie besonders geschützt.

Nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG gelten für besonders und streng geschützte Arten Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote (Verbotstatbestände). Diese Punkte sind bereits im Vorfeld zu einem Bauvorhaben zu beachten:

- a. § 44 (1) Nr. 1 verbietet das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten der besonders geschützten Arten bzw. die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.
- b. Nach 44 (1) Nr. 2 sind erhebliche Störungen der streng geschützten Arten und europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweils betroffenen Art verschlechtert.

- c. Nach § 44 (1) Nr. 3 ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Alle Arten in einer Art-für-Art Betrachtung komplett bei allen Planverfahren zu berücksichtigen, würde einen großen Aufwand bedeuten, der nicht unbedingt zielführend und in diesem Fall aus Gründen der Betroffenheit auch nicht angezeigt ist.

Von den geschützten Tierartengruppen ist am ehesten bei den Vögeln eine Betroffenheit abzuleiten. Zum Schutz möglicher Vorkommen hat die Herrichtung des Baufeldes (u.a. Abschiebung des Oberbodens) aus allgemeinen artenschutzrechtlichen Gründen ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zu erfolgen. Für Amphibien ist der Lebensraum nicht geeignet. Reptilien finden hier keine geeigneten Habitate. Fledermäuse kommen mit Sicherheit in der näheren Umgebung vor und werden das Plangebiet auch in ihre Jagdflüge einbeziehen. Da das Plangebiet aber nur allenfalls ein Teil eines Jagdhabitats darstellt und keine Quartiere betroffen sind, ist hier mit keinen Auswirkungen auf eine lokale Population zu rechnen.

2.1.2 Schutzgut Fläche und Boden

A Basisszenario

Teilbereich 1

Das Änderungsgebiet liegt in einem Bereich der Bodenregion „Bergland“. Vorherrschender Bodentyp ist überwiegend flache Pelosol-Braunerde. Im Südwesten ist kein Bodentyp angegeben. Bei dieser Fläche handelt es sich um eine Auftragsfläche (BK50, Kartenserver LBEG, zuletzt aufgerufen am 05.07.2019). Das standortbezogene ackerbauliche Ertragspotential ist im Bereich der Pelosol-Braunerde mittel bis hoch. Für die Auftragsfläche ist keine Zuordnung gegeben.

Gemäß der Karte 3.1.1 -02- Besondere Werte von Böden nach BK 50 (2018) des RROP handelt es sich um Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (ohne Wald- und Siedlungsflächen). Der Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Kartenserie Boden, Themenkarte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ gibt jedoch keine Hinweise auf besondere Werte des betroffenen Bodens (z.B. kulturhistorisch bedeutende Böden, Böden mit hohem Natürlichkeitsgrad usw.).

Westlich des Änderungsgebietes befindet sich gemäß Kartenserver, Kartenserie Rohstoffe eine Lagerstätte 1. Ordnung, von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung. Es handelt sich dabei um einen ehemaligen Steinbruch, in dem der Rohstoff Naturwerkstein gewonnen wurde.

Teilbereich 2A

Das Änderungsgebiet liegt in einem Bereich der Bodenregion „Bergland“. Vorherrschender Bodentyp ist überwiegend flache Pseudogley-Parabraunerde. Im Westen ist der Bodentyp „sehr tiefer Regosol“ angegeben. Das standortbezogene ackerbauliche Ertragspotential ist mittel bis hoch. Gemäß dem Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Kartenserie Boden, Themenkarte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ handelt es sich hier um schutzwürdige Böden zum einen in Bezug auf seltene Böden (Böden auf tertiären Sanden) und zum anderen in Bezug auf Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit. Diese Aussagen überdecken sich mit den Darstellungen in Karte 3.1.1 - 02- Besondere Werte von Böden nach BK 50 (2018) des RROP. Des Weiteren handelt es sich teilweise um sehr Verdichtungsempfindliche Böden und es besteht eine Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung. Aus bodenschutzfachlicher Sicht sollten daher im Rahmen von Bautätigkeiten insbesondere Normen und Regelungen zur Bodenbearbeitung berücksichtigt werden.

Fläche als unvermehrbares Ressource dient als Lebensgrundlage für den Menschen und wird durch diesen täglich in Anspruch genommen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird die bauliche Inanspruchnahme zweier Ackerflächen vorbereitet. Es kommt zu einem Flächenverbrauch von ca. 3,9 ha in Stadtoldendorf und ca. 2,0 ha in Lenne.

B Bewertung

Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sind die Böden bereits durch Befahren mit schwerem landwirtschaftlichem Gerät sowie bodenverbessernde Maßnahmen und den Einsatz von Bioziden vorbelastet. Die geologische Struktur wird durch eine Bebauung nicht wesentlich verändert. Allerdings geht natürlich gewachsener Boden und mit einer Versiegelung der Flächen alle natürlichen Funktionen verloren:

- Verlust der Speicher-, Puffer-, Filter und Transformationsfunktion (Boden als wesentliches Element von Stoffkreisläufen; von besonderer Bedeutung ist in dieser Hinsicht die Wasserspeicher- und Aufnahmefunktion sowie die Schadstofffiltrierung)
- Beeinträchtigung des Bodenlebens
- Verlust der Biotopfunktion
- Verlust der Ertragsfunktion (Boden als Grundlage zur Produktion von Land-, Forst- und Gartenwirtschaft)
- Verlust der Lebensraumfunktion (Boden als Ausgangssubstrat von Biotopen)

Aufgrund schutzwürdiger Böden und vor allem aus den zu erwartenden Versiegelungen